Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lübbecke vom 08.01.1996 [1] [2]

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 16.11.1995 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat versteht sich als Anwalt aller älteren Menschen in Lübbecke. Er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der oben genannten Personengruppe.

(2) Er berät den Rat der Stadt Lübbecke und seine Ausschüsse, Verwaltung, Verbände und die sonstigen Träger von Altenhilfemaßnahmen.

(3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge und Anfragen zu stellen, die ältere Menschen in unserer Stadt betreffen.

(4) Männer und Frauen werden in dieser Satzung gleichrangig angesprochen, auch wenn auf eine Nennung in weiblicher Form verzichtet wird.

§ 2 Senioren, Delegierte

(1) Senioren im Sinne dieser Satzung sind Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbecke und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Als Delegierter kann nur vorgeschlagen werden, wer Senior im Sinne dieser Satzung ist.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen von Senioren in anderer Weise oder stärkerem Maße betreffen, als die der übrigen Bürger, gehört werden.

(2) Der Seniorenbeirat entsendet je einen sachkundigen Einwohner in folgende Ausschüsse:

- Kultur und Sport
- Arbeit und Soziales
- Bauen und Stadtentwicklung.

(3) Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt stellen. Diese sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. Rates zu behandeln.

---

[1] Bekanntgemacht im Amtlichen Kreisblatt Nr. 2/1996

[2] Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.02.2005 (Bekanntgemacht durch Aushang vom 21.02. - 10.03.2005 und Hinweis im Internet)

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

a) acht Mitglieder, die als Vertreter der Altentagesstätten, Seniorenclubs, Seniorenvereinigungen, Seniorenvertretungen, Parteien und Wählergruppen oder als Einzelbewerber gewählt werden,

b) aus einem Mitglied als Vertreter der Altenheimbeiräte aus den Altenpflegeheimen der Stadt Lübbecke.

(2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat je ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt an.

(3) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates nach Absatz 1 werden stellvertretende Mitglieder gewählt.

(4) Die nicht stimmberechtigten Ratsmitglieder werden von ihren Fraktionen benannt. Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wird von ihr benannt. Auch hier sind Stellvertreter zu benennen.

(5) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet und in Lübbecke ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 5 Entsendung der Delegierten, die den Seniorenbeirat wählen

(1) Nur Delegierte können in den Seniorenbeirat gewählt werden.

(2) Jede Altentagesstätte, jeder Seniorenclub, jede Seniorenvereinigung, Seniorenvertretung, Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz und Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (Institutionen) kann pro 25 Senioren, die Mitglieder / Besucher der vorstehenden Institutionen sind, einen Delegierten entsenden. Die Vorschlagslisten müssen von 25 Senioren unterschrieben sein.

(3) Senioren, die keiner Institution angehören, haben die Möglichkeit, sich selbst oder einen anderen Senioren als Delegierten vorzuschlagen. Auch hier müssen 25 Unterschriften von Senioren vorliegen.

(4) Jeder Senior hat nur eine Stimme bei der Delegiertenentsendung.

(5) Die Aufforderung zur Entsendung der Delegierten für den Seniorenbeirat ist öffentlich vom Bürgermeister oder seinem hauptamtlichen Stellvertreter bekanntzumachen.

(6) Die entsandten Delegierten sind mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift sowie den notwendigen Unterschriften dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister oder sein hauptamtlicher Stellvertreter erstellt eine alphabetische Delegiertenliste aus der auch hervorgeht, von welcher Institution der Delegierte entsandt wurde oder ob er Delegierter im Sinne von Absatz 3 ist.

§ 6 Wahl eines Seniorenbeirates

(1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die unter § 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Seniorenbeirates. Die Versammlung wird vom Bürgermeister oder seinem hauptamtlichen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Versammlung sind vom Bürgermeister oder seinem hauptamtlichen Stellvertreter durch Aushang an den Anschlagtafeln im Verwaltungsgebäude, Kreishausstr. 2-4, Lübbecke, und beim Rathaus, Am Markt 5, Lübbecke, bekanntzumachen. Die Delegierten sind schriftlich einzuladen.

(3) In dieser Versammlung stellen sich die Kandidaten vor und geben dabei an, für welche Institution sie kandidieren oder ob sie keiner Institution angehören und damit als Einzelbewerber auftreten. Anschließend wählen die Delegierten schriftlich in geheimer Wahl den Seniorenbeirat. Jeder Delegierte kann bis zu 8 Kandidaten wählen, wobei er dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben kann.

(4) Gewählt sind die acht Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

(5) Die Altenheimbeiräte wählen ein Mitglied und stellvertretende Mitglieder für den Seniorenbeirat, wobei die Kandidaten mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt sind.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen im Rat benennen die Mitglieder und deren Stellvertreter.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Lübbecke. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens 90 Tage nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 7 Konstituierung und Geschäftsführung des Seniorenbeirates

(1) Der Bürgermeister oder sein hauptamtlicher Stellvertreter lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung hat innerhalb von einem Monat nach der Wahl des Seniorenbeirates stattzufinden.

(2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Bürgermeister oder sein hauptamtlicher Stellvertreter leitet die Wahl und führt den Vorsitzenden in sein Amt ein.

(3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt vor.

(4) Die Geschäftsführung wird vom Seniorenbeirat eigenverantwortlich wahrgenommen, wobei die Organisation der büromäßigen Abwicklung dem Bürgermeister obliegt.

(5) Dem Seniorenbeirat wird aus städtischen Mitteln ein jährlicher Zuschuß zur Verfügung gestellt.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Stadt Lübbecke oder Tod. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hatte. Dies gilt analog für das Nachrückverfahren der stimmberechtigten Mitglieder. Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so benennt die Fraktion oder die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände ein neues Mitglied.

§ 8 Wahlordnung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Arbeit und Soziales eine Wahlordnung zu erlassen, in der Einzelheiten über das Vorschlagsverfahren für die Entsendung der Delegierten und die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates (Inhalt der Bekanntmachungen, Vordrucke, Fristen, Termine usw.) zu regeln sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.